

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle, Langenbeckstraße 10, 24116 Kiel

Alexander Graf zu Reventlow
Gutsverwaltung Damp
Gut Damp
24351 Damp

über

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur und Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Per E-Mail

Kiel, 01.11.21

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für den Bereich `Dorotheental`

für die Aufstellung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde `Dorotheental`

Hier: Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Reventlow,

Sie beauftragten im Mai 2020 die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nach § 44 BNatSchG zu o.g. Bebauungsplan-Vorhaben. Der Bebauungsplan bedarf der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird die Methode der durch Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen erweiterten Potenzialabschätzung angewandt. Die ökol. Erfassungen wurden im Zeitraum Mai bis Oktober 2020 durchgeführt. Im Mai 2021 erfolgte zudem eine Begehung des B-Plangebiets zusammen mit dem Planungsbüro Springer/Herr Springer und der Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (uNB-RD)/Frau Vollmer. Im Rahmen dieser Begehung wurden die mit der Umsetzung des B-Planvorhabens verbundenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten benannt. Der Verfasser erläuterte beispielhaft einzelne konfliktauflösende, artenschutzrechtliche Maßnahmen und stellte dar, dass mit dem Vorhaben keine derart schwerwiegenden Konflikte verbunden sind, die eine Vorhabenumsatzung grundsätzlich in Frage stellen würden. Von Seiten der uNB-RD gab es bzgl. der Bearbeitungs- und Bewertungsmethode keine ergänzenden Hinweise.

Nachstehende Aufstellung listet die (Untersuchungs-) Termine auf. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird voraussichtlich im Winter 2021/2022 vorgelegt.

- 12.05.20 Sondierungsbegehung; Erfassung Brutvögel; Einschätzung Lebensraumeignung für relevante Artengruppen; erste biologische/fledermauskundliche Gebäudekontrollen.
- 14.05.20 Naturschutzbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde (uNB-RD)/Frau Vollmer, telef. Abstimmung Untersuchungsumfang und Bewertungsmethode inkl. Mitteilung erster Untersuchungsergebnisse.
- 30./31.05.20 Nächtl. Horchboxen-Einsatz Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (1 von 2); Erfassung Brutvögel.
- 30./31.07.20 Nächtl. Horchboxen-Einsatz Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (2 von 2); Erfassung Brutvögel.
- 30.09./01.10.20 Nächtl. Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Winterquartier-Schwärmen inkl. Horchboxen-Einsatz (1 von 1).
- 28.05.21 Lokaltermin zwecks Abstimmung und Information mit dem Planungsbüro Springer/Herr Springer, der uNB-RD/Fr Vollmer, dem Verfasser und Herrn Reventlow.

Tabelle 1: Das (potenziell) anzunehmende Fledermaus-Artenspektrum im Bereich und im nahen Umfeld des Plangebiets mit Angaben zu den Quartierpräferenzen. `Fett` hervorgehoben sind die im Zuge der Erfassungen nachgewiesenen Arten. Für die `beige` hinterlegten Arten ergaben sich mit dem Gehölz- und Gebäudebestand des Gutes Dorotheenthal verbundene Quartiernachweise oder konkrete Quartierhinweise.

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	V	V	V	V	V	-
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	3	3	HV	-	HN	-
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	V	*	NV	HV	HV	-
Große Bartfledermaus <i>(Myotis brandtii)</i>	2	*	V	V	HV	-
Großer Abendsegler <i>(Nyctalus noctula)</i>	3	V	NV	HV	V	V
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	2	D	(NV)	HV	./.	./. ³
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	V	*	HV	NV	HV	(NV)
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	3	*	V	V	(NV)	(HV)²

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	G	HV	-	HV	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)	*	*	NV	HV	HV	(NV)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	HV	NV	HV	-
Legende RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit als nicht gefährdet angesehen. Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich). ¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc. ² Winterquartiere fast ausnahmslos in Bäumen, jedoch keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt. ³ Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr weitgehend räumt. Vereinzelt in S.-H. in Siedlungen Winterquartiere aufsuchend (einzelne Baumhöhlen-, Holzstapel-, Gebäudefunde).						

Sie bitten um Mitteilung, ob die absehbaren, artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Bebauungsplan-Vorhabens derart gravierende artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würden, dass dies der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegenstehen würde.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen und das Ergebnis der Potenzialabschätzung lassen sich die artenschutzrechtlichen Konflikte nach gutachterlicher Einschätzung mit anerkannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen auflösen, so dass mit den Vorhabenswirkungen nicht verbotstatbeständig gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden würde.

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. die sich aus den Vorhabenswirkungen des Bebauungsplanes ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dem Bebauungsplan nach gutachterlicher Einschätzung nicht grundsätzlich entgegen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20, 'Dorotheental', verbunden sind, lassen sich mit anerkannten, artenschutzrechtlichen Maßnahmen auflösen.

Erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Stichpunkten (ggf. nicht abschließend, ausführlich im späteren Artenschutz-Fachbeitrag):

A) Amphibien:

- Vermeidungsmaßnahme(n): biol. Bauzeitenfenster für die eventuelle Pflege zweier Teiche.
- Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen: keine.

B) Brutvögel:

- Vermeidungsmaßnahme(n): biol. Bauzeitenfenster; zeitweise Vergrämung.
- Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen: für die meisten Arten nicht erforderlich; Ausgleichsmaßnahme für die Rauchschwalbe umgesetzt im Winter 2020/2021.

C) Fledermäuse:

- Vermeidungsmaßnahme(n): biol. Bauzeitenfenster; zeitweise Vergrämung; fledermausverträgliches Beleuchtungskonzept; ökol. Baubegleitung.
- Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen: Mit dem Vorhaben sind erhebliche Eingriffe in den teilw. schadhaften Gebäudebestand verbunden, welche die Zerstörung von Fledermausquartieren zur Folge haben werden. Es ergaben sich keine Hinweise oder gar Hinweise auf mit dem Gebäudebestand verbundene Quartiere von `stark gefährdeten´ oder `vom Aussterben bedrohten´ Fledermausarten. Die vorhabensbedingt beseitigten Fledermausquartiere sind entsprechend fachlich guter Praxis artspezifisch auszugleichen. Erste Ansätze eines umfassenden Ausgleichskonzeptes Fledermäuse wurden im Zuge des Lokaltermins 28.05.21 erläutert; ökol. Baubegleitung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

Für weitere Artengruppen (bspw. Reptilien) besteht bei diesem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz; auch können Betroffenheiten streng geschützter Pflanzen sicher ausgeschlossen werden.

Christoph Stolle, Kiel am 01.11.21